

# **Katzenkastrationspflicht für weniger Katzenelend und nachhaltigen Tierschutz - und mehr...**

**Ariane Désirée Kari**  
**Stellvertretende Landestierschutzbeauftragte**

**Jahreshauptversammlung Landestierschutzverband BW**  
**13.04.2019**



**Baden-Württemberg**

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



**Ariane Désirée Kari**  
**Stellvertretende**  
**Landestierschutzbeauftragte**



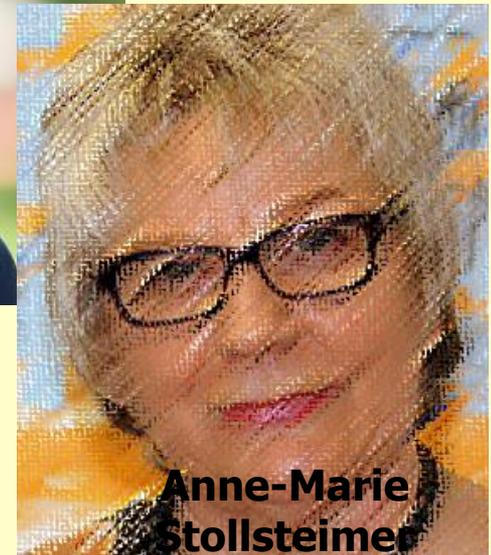
**Dr. Julia Stubenbord**  
**Landestierschutzbeauftragte**



**Kerstin Dugall**  
**Ref. 14**



**Doris Stanek**

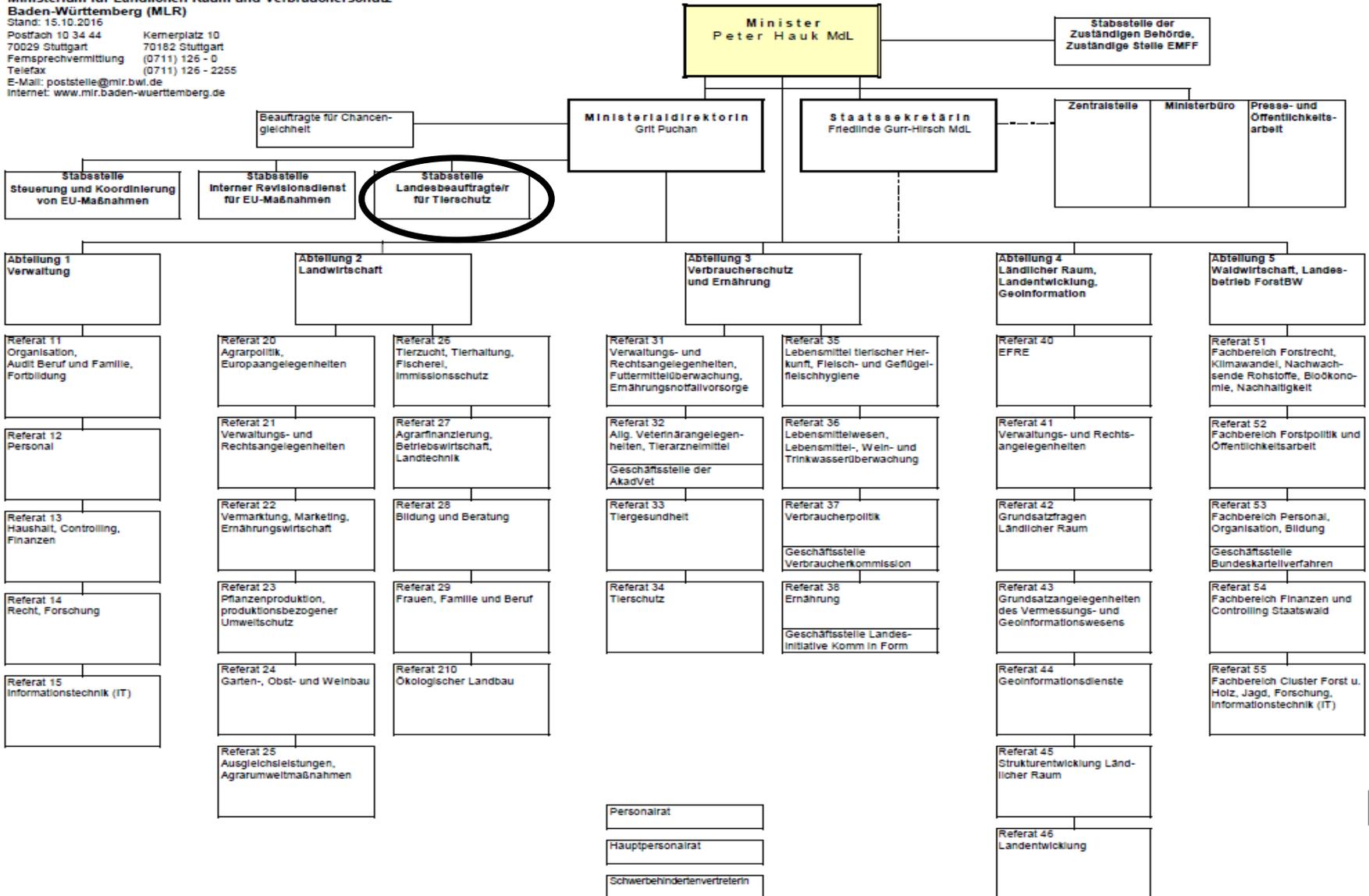


**Anne-Marie**  
**Stollsteimer**

# Rahmenbedingungen

## Organisationsplan Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR)

Stand: 15.10.2016  
 Postfach 10 34 44 Kernerplatz 10  
 70029 Stuttgart 70182 Stuttgart  
 Fernsprechvermittlung (0711) 126 - 0  
 Telefax (0711) 126 - 2255  
 E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de  
 Internet: www.mlr.baden-wuerttemberg.de



# Rahmenbedingungen

- Stabsstelle mit ausschließlich **beratender** Funktion
- Keine Verwaltungsbehörde
- Direkte Zuordnung MDin
- Initiativ- und Informationsrecht gegenüber MDin
- Fachlich und politisch unabhängig
  - unabhängige Pressearbeit
- Eigene Finanzmittel



# Aufgaben

- Ansprechpartner
  - für Tierschutzverbände und -vereine
  - Organisationen und Einrichtungen, die sich mit Tierschutz/Tierhaltung beschäftigen
- Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger
  - Tierschutztelefon
  - E-Mail, per Post, Kontaktformular



# Aufgaben

- Erarbeiten von Informationsmaterial, wissenschaftliche Recherchen, Literatursammlung und -auswertung
  - **Stellungnahmen**
    - Entwurf KatzenschutzV inkl. FAQ, Entwurf Tierschutz-HeimtierV, Fundtiere und herrenlose Tiere...
  - **Vorträge**
    - Kreisbauernverbände, Erzeugergemeinschaften, Tierhalter: Anbindehaltung von Rindern, Ferkelkastration...
    - NGO's, Bürgerinnen/Bürger: Tierschutz-HeimtierV, KatzenschutzV...
    - Kolleginnen/Kollegen: Schnittstellen CVUA, Sprengelveranstaltungen
    - Politik: Aktuelle Tierschutzthemen
  - **Fortbildungen**



# Aufgaben Fortbildungen

- Herdenschutzhunde
- Immunokastration
- Tierschutz vor Gericht
- Anforderung an das Halten von Zoo-und Zirkustieren (online)
- Hunde-Signale
  - Teil I, Teil II
  - Praxis
- Fortnahme + Abtransport...



# Landestierschutzbeauftragte Anderer Bundesländer

- Hessen, Niedersachsen, Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt, Saarland, Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg
- Unterschiedliche Aufgaben und Rahmenbedingungen

## Verbund der Landestierschutzbeauftragten



# Aktuelle Tierschutzthemen

## Landwirtschaftlich genutzte Tiere

- Bewegungs-/Verhaltenseinschränkung
- Zootecnische Eingriffe
- Tierschutz beim Transport
- Tierschutz beim Schlachten
- Falltiere, non-wanted animals...

## Heimtiere

- Heimtierverordnung
- Katzenkastration
- „Hundeführerschein“
- Herdenschutzhunde
- ...

## Wildtiere

- Jagdmethoden
  - Saufang...
- Jagdhundausbildung
- ...

## Versuchstiere

- Primatenversuche
- 3 R's
- CAMARADES-Zentrum
- ...



# Zootechnische Eingriffe

## Welfare-Zombies



Schwanzkürzen von  
< 4 Tage alten Ferkeln

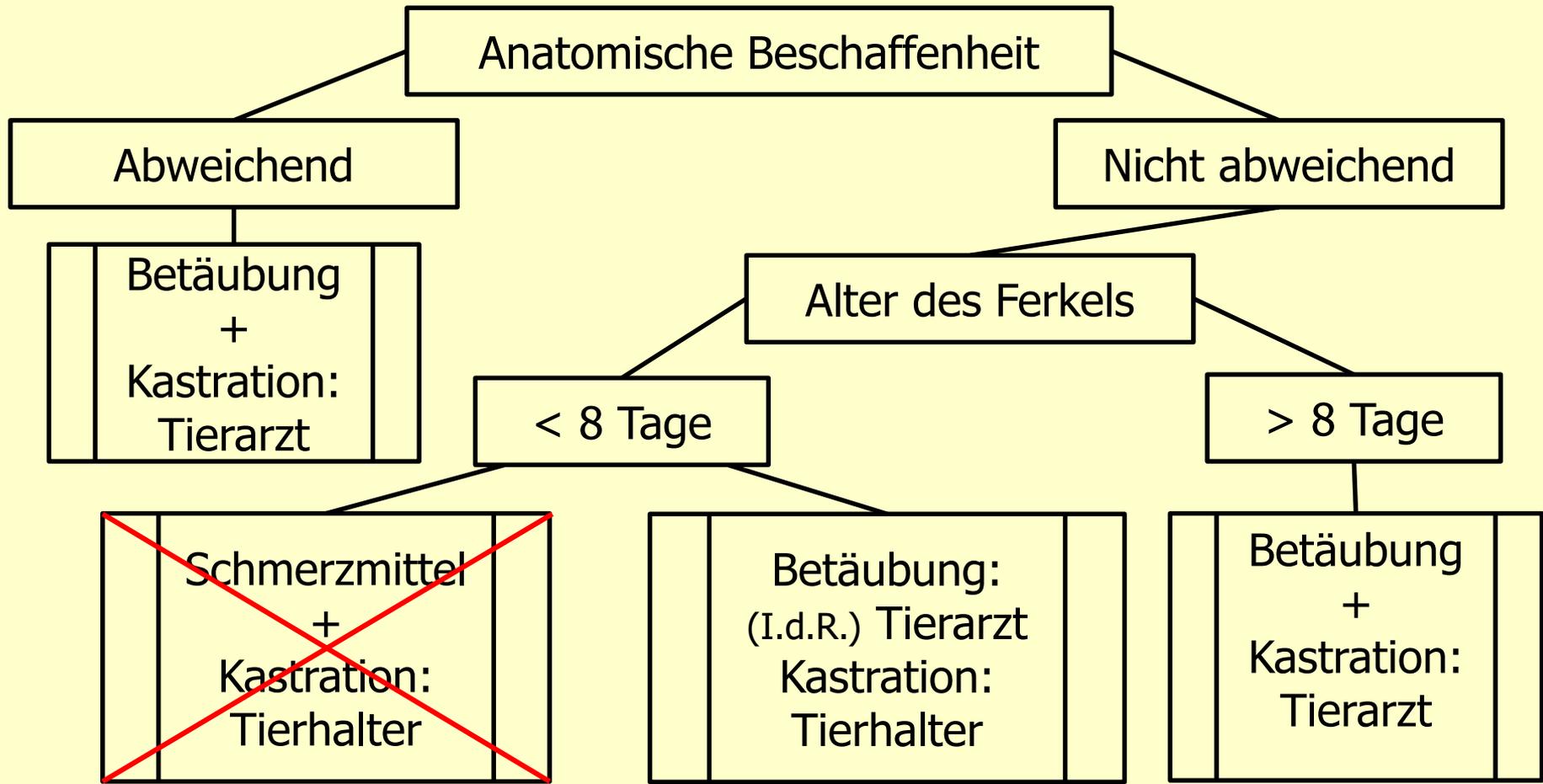
Ohrmarke einziehen  
(spätestens mit Absetzen)

Kastration von  
< 8 Tage alten ♂ Ferkeln

Abschleifen der Eckzähne von  
< 8 Tage alten Ferkeln



# Rechtslage ab 2021



# Alternativen

## Ohne Chirurgie

- Immunokastration
  - GnRH-Analogon
- Ebermast



## Mit Chirurgie

- Vollnarkose
  - Inhalationsnarkose
  - Injektionsnarkose
- Lokalanästhesie (?)



# Immunkastration

## Methode der Wahl aus tierethischer Sicht

- Alle Nachteile für den Menschen vom Menschen beherrschbar
- Tier bleibt unversehrt (Eingriff entfällt) und zahlt den „kleinsten Preis“
- Praktikable 2xige Impfung durch LW
- Verbraucherschutzorganisationen und div. NGOs (DTB, Greenpeace) sehen Impfung positiv – kein Skandalpotential



# Katzenschutz

## - eine Einteilung vorweg

Europäische Wildkatze

*Felis silvestris silvestris*

Hauskatze

*Felis silvestris catus*



# Katzenschutz

## - eine Einteilung vorweg

### Hauskatze

#### Halterkatze

- Wohnungskatze
- Freilaufende Halterkatze (Freigänger)



### Hauskatze

#### Freilebende Katze

- = Verwilderte Katzen
- Entlaufene, ausgesetzte oder zurückgelassene Katzen und deren Nachkommen
- Immer auf Katzen in menschlicher Obhut zurückzuführen



# Ausgangslage

- Katzenschutzvereine beklagen ineffektive Kastrationsaktionen durch Zuwanderung unkastrierter Katzen
- Tierheime beklagen hohe Anzahl an Katzen, die sie aufnehmen
- Gemeinden beklagen verwilderte Katzenpopulationen, die sich unkontrolliert vermehren
- Bürger beklagen sich regelmäßig am Tierschutztelefon über Katzenproblematik



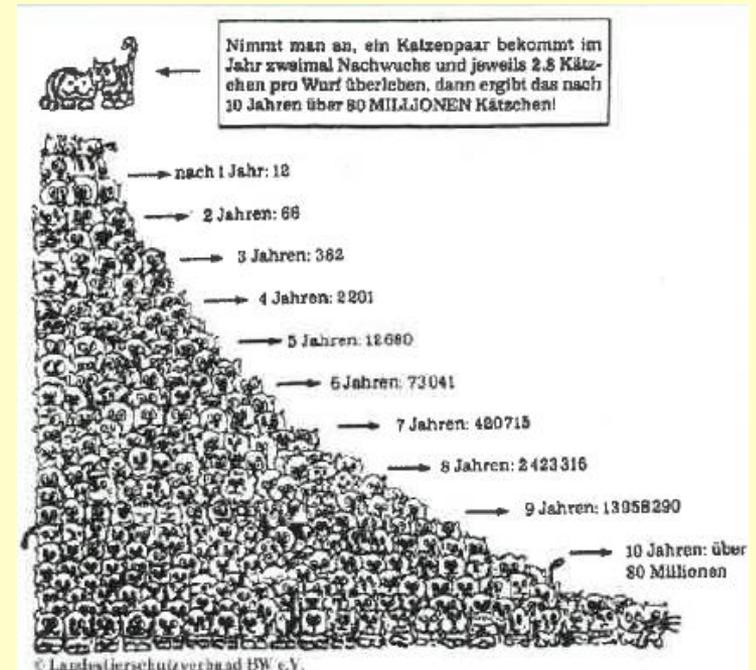
# Katzenpopulation in Deutschland

- ~ 8 Millionen Halterkatzen
- ~ 2 Millionen freilebende Katzen
  - Betreuung vielfach systematisch durch Tierschutzorganisationen an Fütterungsstellen



# Populationsdynamik

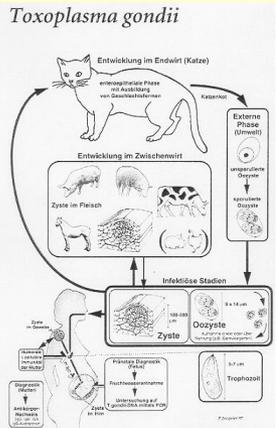
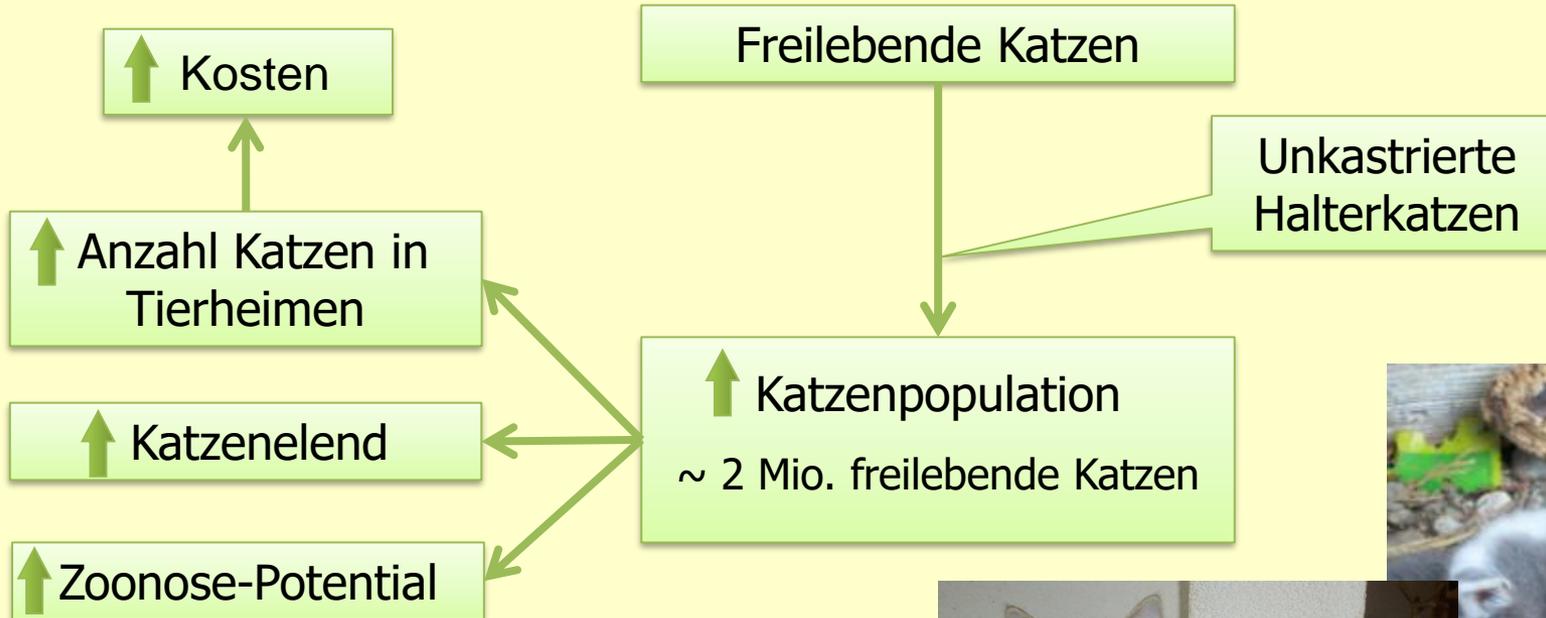
- Ab 5. LeMo fortpflanzungsfähig
- 63-66 Tage Tragezeit
- 2 (-3) Würfe pro Jahr
- 4-6 (-8) Kitten pro Wurf geboren



## Und dann kommt noch dazu...

- Viele unsystematische Fütterungsstellen
- Nichtkastrierte Freigänger

# Folgen



13.04.2019

# Folgen

Unterversorgung an

- Nahrung
- (Tiermedizinischer) Betreuung



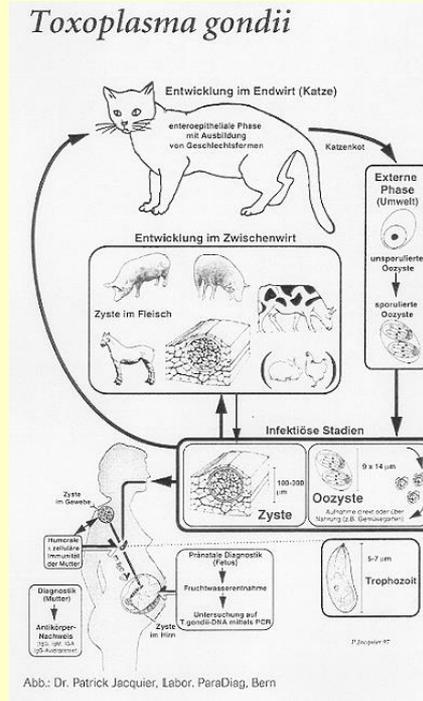
## ↑ **Katzenelend**

- Mangelernährung
- Katzenschnupfen
- Katzenseuche
- FIP
- FIV
- Parasitosen...



# Folgen

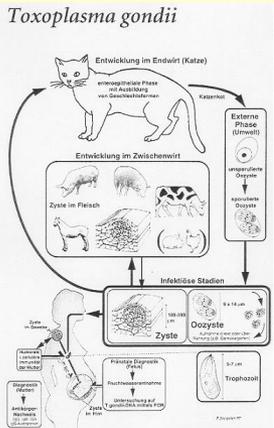
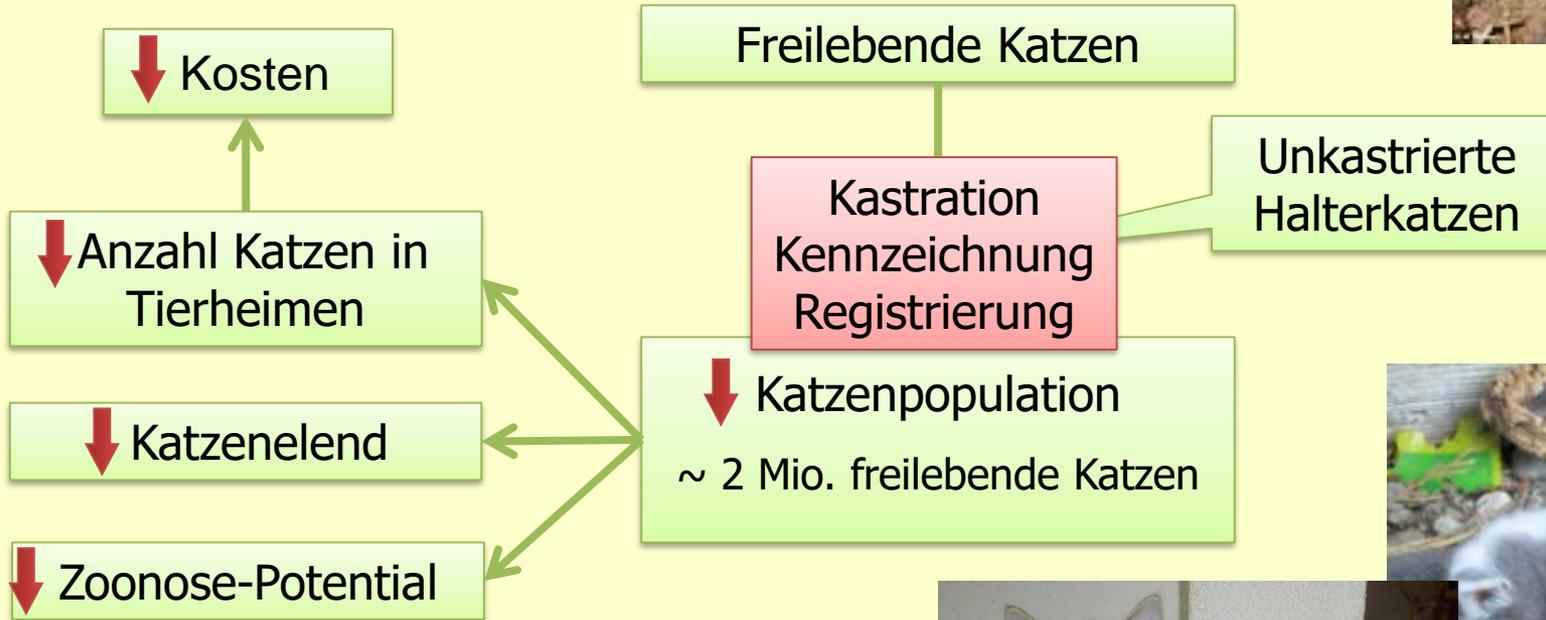
- Zoonose-Potential
  - Toxoplasmose
  - Microsporidie
  - Larva migrans



- Katze als Räuber von Singvögeln/Reptilien (?)



# Lösung



# Lösung

## Flächendeckende Kastration

### Freilaufende Halterkatze

- Kastrieren, kennzeichnen, registrieren



- Kastrationsaktionen
- Katzenschutzverordnung

### Freilebende Katze

- Einfangen
- Ggf. behandeln
- Kastrieren, kennzeichnen, registrieren
- Freilassen

- Kastrationsaktionen
- Betreute Futterstellen

# Aktuelle Möglichkeiten zur Umsetzung

1. Verfügung nach § 16a i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 5 TierSchG
2. Kommunale ordnungsrechtliche Verordnung nach Polizeirecht (Paderborner Modell) zum Schutz der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung
3. KatzenschutzV nach § 13b TierSchG
  - Katzenschutz-ZuständigkeitsV BW
    - Übertragung auf Gemeinden



# KatzenschutzV § 13b TierSchG

*Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen bestimmte Gebiete festzulegen, in denen*

- 1. an diesen Katzen festgestellte erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden auf die hohe Anzahl dieser Tiere in dem jeweiligen Gebiet zurückzuführen sind und*
- 2. durch eine Verminderung der Anzahl dieser Katzen innerhalb des jeweiligen Gebietes deren Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert werden können.*

*In der Rechtsverordnung sind die Gebiete abzugrenzen und die für die Verminderung der Anzahl der freilebenden Katzen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Insbesondere können in der Rechtsverordnung*

- 1. der unkontrollierte freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen in dem jeweiligen Gebiet verboten oder beschränkt sowie*
- 2. eine Kennzeichnung und Registrierung der dort gehaltenen Katzen, die unkontrollierten freien Auslauf haben können, vorgeschrieben*

*werden. Eine Regelung nach Satz 3 Nummer 1 ist nur zulässig, soweit andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen, nicht ausreichen. ...*



# KatzenschutzV § 13b TierSchG

*Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen bestimmte Gebiete festzulegen, in denen*

*1. an diesen Katzen **festgestellte erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden** auf die **hohe Anzahl** dieser Tiere in dem jeweiligen Gebiet **zurückzuführen** sind und...*

- Hohe Tieranzahl: Katzenschutzvereine, Tierärzte...
- Vorliegen S/L/S: Katzenschutzvereine, Tierärzte...
- Kausalität hohe Tieranzahl ↔ S/L/S: Amtliche Begründung



# KatzenschutzV § 13b TierSchG

*Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen bestimmte Gebiete festzulegen, in denen [...]*

*2. durch eine **Verminderung** der **Anzahl dieser Katzen** innerhalb des jeweiligen Gebietes deren **Schmerzen**, **Leiden** oder **Schäden verringert** werden können.*

- Kausalität Verminderung Katzenanzahl ↔ Verminderung S/L/S: Amtliche Begründung



# KatzenschutzV § 13b TierSchG

*[...] In der Rechtsverordnung sind die **Gebiete abzugrenzen** und die für die **Verminderung** der Anzahl der **freilebenden Katzen erforderlichen Maßnahmen** zu treffen.*

- Gebiete: idR gesamtes Stadt- oder Gemeindegebiet
- Erforderliche Maßnahmen: Katzenschutzvereine



# KatzenschutzV § 13b TierSchG

*[...] Insbesondere können in der Rechtsverordnung*

- 1. der **unkontrollierte freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen** in dem jeweiligen Gebiet **verboten** oder **beschränkt** sowie*
- 2. eine **Kennzeichnung** und **Registrierung** der dort gehaltenen Katzen, die unkontrollierten freien Auslauf haben können, vorgeschrieben*

*werden. Eine Regelung nach Satz 3 Nummer 1 ist nur zulässig, soweit **andere Maßnahmen**, insbesondere solche **mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen**, nicht ausreichen.*

- Vorangegangene Maßnahmen
    - Öffentlichkeitsarbeit
    - Einfangen, Kastrieren, Freilassen
- } Katzenschutzvereine



# KatzenschutzV

Hohe Katzenpopulation?

S/L/S vorhanden?

Vorherige Maßnahmen unzureichend?

Abgrenzung von Gebiet möglich?

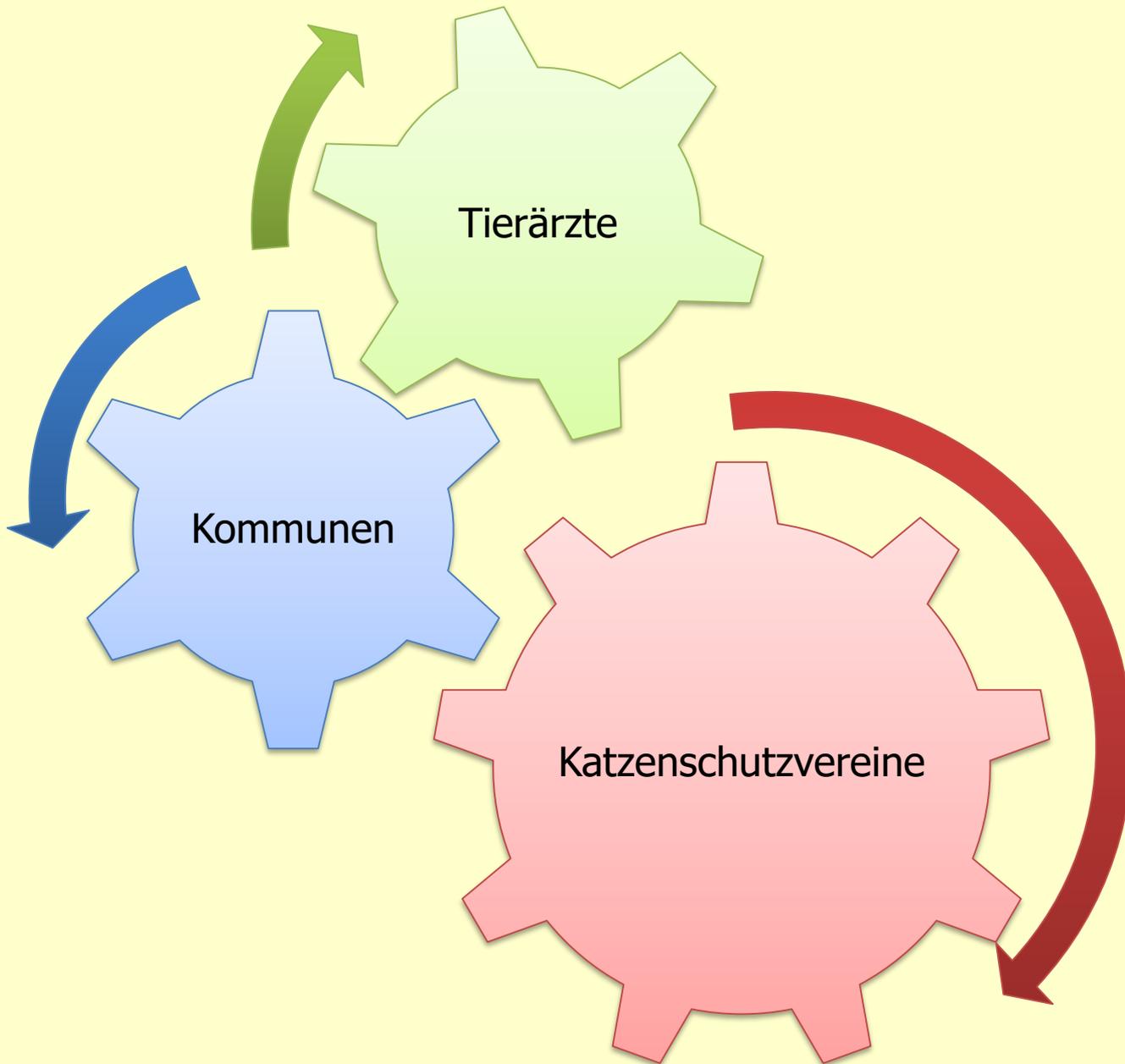
Name des Vereins:  
Ansprechpartner:  
Telefonnummer:  
E-Mail-Adresse:

Name des Vereins:  
Ansprechpartner:  
Telefonnummer:  
E-Mail-Adresse:

Jahr	Anzahl
2014	
2015	
2016	
2017	
2018	

Datum der Erhebung	Ortsangabe der Futterstelle	Kurze Beschreibung des Umfeldes (Industrie-/Wohngebiet, Grünanlage)	Anzahl der Katzen	Anzahl erkrankter Katzen





# Einschub - geht es nicht auch einfacher?

## Anlage 1 Nr. 2 (10) der 2. Tierhaltungsverordnung aus Österreich

*Werden Katzen mit regelmäßigem Zugang ins Freie gehalten, so sind sie von einem Tierarzt kastrieren zu lassen, sofern diese Tiere nicht zur Zucht verwendet werden.*



# Entwurf KatzenschutzV § 13b TierSchG

## Begriffsbestimmungen

- Katze = *Felis silvestris catus*
- Freilebende Katze = Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird
- Katzenhalterin/Katzenhalter = natürliche Person, die die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlusts des Tieres trägt
- Halterkatze
- Freilaufende Halterkatze = Halterkatze, der unkontrolliert freier Auslauf gewährt wird und die nicht weniger als 5 Monate alt ist



# Entwurf KatzenschutzV § 13b TierSchG

## Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht

- **Freilaufende Halterkatzen** sind von ihren Katzenhalterinnen und Katzenhaltern durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt zu **kastrieren** und mittels Mikrochip oder Ohrtätowierung eindeutig und dauerhaft zu **kennzeichnen** sowie zu **registrieren**.
- Die **Registrierung** erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips oder der Ohrtätowierung Name und Anschrift der Katzenhalterin oder des Katzenhalters in das kostenfreie Haustierregister von Tasso e.V. oder in das kostenfreie Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes (FINDEFIX) eingetragen werden.
- Der Gemeinde ist auf Verlangen ein **Nachweis** über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen.
- Von der Kastrationspflicht nach können auf Antrag durch die Gemeinde **Ausnahmen** zugelassen werden. Die übrigen Bestimmungen hinsichtlich der Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht bleiben unberührt.
- Eine von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter **personenverschiedene Eigentümerin** oder ein personenverschiedener Eigentümer hat die Ausführungen der Halterpflichten nach zu dulden.



# Entwurf KatzenschutzV § 13b

## TierSchG

### Maßnahmen gegenüber Katzenhalterinnen und Katzenhalter

- Wird eine **unkastrierte Halterkatze** von der Gemeinde oder einer oder einem von ihr Beauftragten im Gemeindegebiet angetroffen, soll der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter von der Gemeinde aufgegeben werden, das Tier kastrieren zu lassen. Bis zur Ermittlung der Katzenhalterin oder des Katzenhalters kann die Katze durch die Gemeinde oder einer oder einem von ihr Beauftragten in Obhut genommen werden. Ist zur Ergreifung der Katze das **Betreten** eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, sind die Grundstückseigentümer oder Pächter verpflichtet, dies zu dulden und die Gemeinde oder eine oder einen von ihr Beauftragten bei einem Zugriff auf die Katze zu unterstützen. Mit der Ermittlung der Katzenhalterin oder des Katzenhalters soll unverzüglich nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden. Dazu ist insbesondere eine Halterabfrage bei den genannten Registern zulässig.
- Ist eine unkastrierte Halterkatze darüber hinaus nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihre Halterin oder ihr Halter nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, kann die Gemeinde die **Kastration auf Kosten der Katzenhalterin oder des Katzenhalters** durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt durchführen lassen. Nach der Kastration soll die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.



# Entwurf KatzenschutzV § 13b TierSchG

## Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

- Die Gemeinde oder eine von ihr Beauftragte oder ein von ihr Beauftragter kann **freilebende Katzen kennzeichnen, registrieren und kastrieren** lassen. Zu diesen Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Nach der Kastration kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.
- Ist für Maßnahmen das **Betreten** eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, ...



# KatzenschutzV § 13b TierSchG

## Orientierungshilfen

- BW
  - Materialien der Landestierschutzbeauftragten  
([https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/2018-07-18\\_Katzenschutzverordnung.pdf](https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/2018-07-18_Katzenschutzverordnung.pdf); [https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/2018-07-27\\_SLT\\_FAQ\\_Katzenschutzverordnung.pdf](https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/2018-07-27_SLT_FAQ_Katzenschutzverordnung.pdf))
- He
  - Materialien der Landestierschutzbeauftragten  
(<https://tierschutz.hessen.de/heimtiere-1>)
  - Wiesbaden, Darmstadt...
- NRW
  - Materialien des Landwirtschaftsministeriums
  - Köln...



# Vorteile für Gemeinden

- Mittelfristige Kosteneinsparung
  - Populationsrückgang
  - Schnelleres Rückführen entlaufener Tiere
- Wirkungsvolles Instrument für Animal Hoarding Fälle
- Rechtssicherheit bei Kastration von Halterkatzen

Gemeinde mit ihrer Eigenschaft als Fundbehörde  
→ auch für Anscheinsfundsachen!



# Und zum Abschluss des Themas das Ende eines Mythos...

Es gibt keine tiermedizinische Notwendigkeit, dass  
Kätzinnen einmal in ihrem Leben Junge bekommen!

Daher:

Katzenkastration = Tierschutz mit langfristigem Effekt

